

bern Reformatoren bezugleich, und aus alten Nachrichten ersehe ich, daß einer meiner Vorfahren, mein Ururältervater, der aus der römisch-katholischen Kirche ausgeschiedene und zu den Luthern übergetretene Pfarrer Franz Günther in Lothau sehr viele Personen getraut hat. Diese Ehen sind allenthalben als gültig anerkannt worden, und ich wüßte nicht, warum die von neu-katholischen Geistlichen, dafern ihnen die Erlaubniß dazu ertheilt würde, während des Interims eingesegneten Ehen weniger gültig sein sollten. — Was den vierten Punkt anlangt, daß das Ausland sich weigern könnte, eine von diesen Geistlichen vollzogene Trauung anzuerkennen, so glaube ich erstens, daß das Ausland dies wenigstens mit Grund Rechtsens zu thun nicht im Stande ist. Ob es nicht factisch geschähe, wer kann das wissen? Aber dann kann das Ausland eben so gut auch die Gültigkeit mancher andern bei uns vollzogenen Handlungen, dem Internationalrechte zuwider, in Zweifel ziehen. Darüber würde dann auf diplomatischem Wege das Weitere auszumachen sein. Freilich gegen Gewalt würde Sachsen wenig ausrichten können. — Es ist endlich von dem Herrn Cultusminister erwähnt worden, daß noch kein Staat bis jetzt den Neu-Katholiken eine ähnliche Erlaubniß gegeben habe. Das ist wahr. Aber, meine Herren, wir insgesammt sind von Dank erfüllt gegen die hohe Staatsregierung, daß sie bei dieser Angelegenheit den ganzen übrigen Staaten Deutschlands als Muster vorleuchtet, daß sie sich bewährt als wahrhaft sächsische Regierung, als Regierung des Landes, welches die Wiege der Reformation gewesen ist. D, möchte es ihr doch gefallen, diesen Ruhm zu vervollständigen, indem sie den Geistlichen der Neu-Katholiken auch das Recht, Trauungen zu vollziehen, verleiht. Denn die Neu-Katholiken stehen offenbar auf protestantischem Grund und Boden. Sachsen aber ist die Wiege der geistigen Freiheit, die Wiege der Reformation, und unsere Regierung hat durch das, was sie den Neu-Katholiken gewähren zu wollen sich bereits erklärt hat, gezeigt, wie hoch sie geistige Freiheit anschlügt. Möge sie dieses Werk vollenden, und ihre bisherigen Bedenken aufgeben, die, wiewohl sich wichtige Gründe dafür anführen lassen, dennoch nicht so stark sind, daß es unmöglich erscheinen müßte, den Neu-Katholiken die Trauung durch ihre Geistlichen zu verwilligen.

Staatsminister v. Rönnert: Es ist gewiß nicht Abneigung gegen die neue Richtung, wenn das Ministerium sich gegen die Gestattung der Trauung durch neu-katholische Geistliche erklärt, sondern das Princip der Consequenz, was die Gesetzgebung stets vor Augen haben muß. Zuvörderst muß ich eine Aeußerung des Herrn Referenten berichtigen, die Mißverständnis herbeiführen kann. Den Segen der Geistlichen ihrer Confession hat auch das Ministerium ihnen nicht entziehen wollen; nur den Act der Trauung selbst. Dies ist ein Act, bei dem die Regierung darauf sehen muß, daß er durch den Priester erfolge. Es gehört nach unserm Gesetze zur Anerkennung der Ehe, daß die Trauung durch einen Priester erfolge. Wie kann man aber an ihren Geistlichen die Würde als Priester anerkennen, von deren Vorbildung und Befähigung die Regierung keine Kenntniß nimmt, die von der Re-

gierung nicht bestätigt werden. Es würden darüber nur Zweifel entstehen, gewiß zum großen Nachtheile der Interessenten und Nachkommen selbst. Es ist von dem Herrn Referenten und vom Herrn D. Großmann erwähnt worden, es führe das nach Befinden zum Concubinate, oder zu Anträgen auf Civilehe. Concubinaten vorzubeugen, wird Fürsorge der weltlichen Behörden sein. Den Antrag auf Civilehe würde die Regierung zurückweisen müssen. Allein gerade, wenn die Mitglieder gegen die Civilehe Bedenken finden, so müssen sie consequent verlangen, daß die Neu-Katholiken nicht durch ihre Geistlichen, sondern durch Pfarrer anerkannter Confessionen getraut werden. Ist der neu-katholische Geistliche noch nicht als Priester anerkannt, weiß die Regierung nicht, wie ihm die priesterliche Würde ertheilt ist, so kann man eine vom Geistlichen der Neu-Katholiken eingesegnete Ehe nur für eine Civilehe halten; eine Ansicht, die um so leichter Eingang finden könnte, da die Neu-Katholiken nach dem Statutenentwurf auf priesterliche Trauung gar keinen Werth legen, diese nur als unschädliche Form und Gewohnheit betrachten.

Vizepräsident v. Friesen: Schon in der Deputation habe ich meine Bedenken gegen diesen Punkt des Gutachtens geäußert, und durch die wichtigen Gründe der Regierung noch mehr überzeugt, kann ich nicht unterlassen, sie auszusprechen, und muß erklären, daß ich mich in diesem Punkte von der Deputation trennen muß. Die Trauung ist nach unserm Rechte ein öffentlicher Rechtsact, eine Amtshandlung, die bürgerliche und politische Wirkungen nach sich zieht; sie kann daher auch nur von ordinirten und confirmirten Geistlichen vollzogen werden. Nach protestantischem Kirchenrechte gehört die priesterliche Einsegnung ausdrücklich zur Gültigkeit der Ehe; nach katholischem ist die Ehe dadurch vollzogen, daß die Einwilligung vor dem Geistlichen und zwei Zeugen erklärt wird. In jedem Falle gehört also die Concurrenz des Geistlichen oder Priesters in Sachsen zur Gültigkeit der Ehe. Wenn dieselbe nun bloß durch confirmirte Geistliche vollzogen werden kann, so ist es entschieden, daß die Geistlichen der Neu-Katholiken eine Ehe gültigerweise und mit rechtlichen Wirkungen nicht einsegnen können. Nicht das Eintragen in's Kirchenbuch ist die Amtshandlung, von welcher die Gültigkeit der Ehe abhängt, sondern die wirkliche priesterliche Einsegnung; das Eintragen in das Kirchenbuch soll nur bezeugen, daß die priesterliche Einsegnung wirklich vollzogen worden ist. Die Grundsätze, welche die Staatsregierung festhält, sind durch die gesetzlichen Bestimmungen von Württemberg und Preußen ebenfalls bestätigt worden. Nun will ich zwar auf die Beispiele des Auslandes an und für sich kein besonderes Gewicht legen, allein es ist zu bedenken, daß, da Preußen den Grundsatz ausdrücklich ausgesprochen hat, daß die Ehe nur durch priesterliche Einsegnung geschlossen und nicht von neu-katholischen Priestern vollzogen werden könne, es sehr gefährlich für die sächsischen Staatsbürger werden könnte, wenn in Preußen eine Ehe zur Sprache käme, die in Sachsen nach Grundsätzen abgeschlossen worden wäre, die von den dortigen abwichen. Es ist also im Interesse des Inlandes, daß wir uns möglichst mit dem Auslande confor-